

<p><b>Befreiungsmöglichkeit Urlaubssemester</b>  Studiengebühren werden nicht erhoben für Zeiten der Beurlaubung vom Studium, sofern der Beurlaubungsantrag innerhalb der Rückmeldefrist bzw. auf jeden Fall vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Sollte der Antrag nach Ablauf der Rückmeldefrist gestellt werden, muss zunächst die Studiengebühr gezahlt werden, kann dann aber nach Genehmigung einer Beurlaubung wieder zurückgezahlt werden.</p>	<p><b>Zur Antragstellung benötigen Sie:</b>  <a href="#">Antrag auf Beurlaubung</a></p>
<p><b>Befreiungsmöglichkeit Kindererziehung</b>  Studierende, deren Kinder unter 14 Jahre alt sind, können von den Studiengebühren befreit werden.</p>	<p><b>Zur Antragstellung benötigen Sie:</b>  - <a href="#">Antragsformular</a>  - Kopie der <b>Geburtsurkunde(n)</b>  - <b>eine aktuelle Meldebestätigung der Familie (erhalten Sie beim Einwohnermeldeamt)</b></p>
<p><b>Behinderung/chronische Krankheit</b>  Für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung gibt es auch die Möglichkeit eines Teil des VVS-Ticket zurück zu erhalten, das nennt sich " Anteil zur Grundfinanzierung des VVS-Studi-Tickets. Bitte erkundigen Sie sich beim Studentenwerk Stuttgart  <a href="http://www.studentenwerk-stuttgart.de/das-sws/studium-und-behinderung">http://www.studentenwerk-stuttgart.de/das-sws/studium-und-behinderung</a></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• oder Studierende mit einer Behinderung oder chronischen erheblich studienerschwerenden Krankheit können befreit werden.</li> </ul>	<p><b>Zur Antragstellung: benötigen Sie:</b>  - <a href="#">Antragsformular</a>  - <b>Kopie des Behindertenausweises und ein fachärztliches Attest.</b></p>
<p><b>Geschwisterregelung</b>  Studierende mit zwei oder mehr Geschwistern können sich befreien lassen, wenn zwei ihrer Geschwister versichern, dass sie keine Befreiung von den Studiengebühren in Baden-Württemberg in Anspruch nehmen bzw. genommen haben.  Außerdem ist eine Befreiung möglich, falls ein Geschwisterteil für weniger als sechs Semester von den Studiengebühren befreit wurde. Die verbleibende Semesterzahl kann von einem anderen Geschwister in Anspruch genommen werden.  Voraussetzung für eine Befreiung ist jedoch, dass mindestens zwei Geschwister keine Befreiung nach der „Geschwisterregelung“ an einer Hochschule in Baden-Württemberg in Anspruch genommen haben bzw. in Anspruch nehmen.  Die Geschwisterregelung gilt auch für Halb- oder Stiefgeschwister oder adoptierte Geschwister.</p> <p>Der Befreiungsanspruch besteht auch dann, wenn Ihre Geschwister  - nicht studieren, in der Berufs- oder Schulausbildung sind oder in den Kindergarten gehen,  - ihr Studium abgeschlossen haben,  - nicht in Baden-Württemberg studieren. In diesem Fall ist es unerheblich, ob Ihre Geschwister Studiengebühren zahlen oder nicht,  - in Baden-Württemberg studieren und im Praxissemester oder Urlaubsemester sind oder wegen einem anderen Grund als der Geschwisterregelung von den Studiengebühren befreit wurden.  Ein Befreiungsanspruch besteht auch, wenn ein Geschwister bereits verstorben ist.</p>	<p><b>Zur Antragstellung: benötigen Sie:</b>  <a href="#">Antragsformular</a>- <b>Kopien der Geburtsurkunden des/der Antragstellers/in und zwei der Geschwister (also insgesamt 3 Geburtsurkunden)- ggf. Nachweis bei Namensänderung (Heirat)</b>  - <b>unterschiedene Anlage zur Geschwisterregelung.</b></p>
<p><b>ACHTUNG!</b>  <b>Die Anträge auf Befreiung müssen bis Vorlesungsbeginn gestellt werden. Ausschlussfrist!</b>  <b>Später eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen noch bearbeitet werden.</b></p>	